



**Regelplan B I/4**

Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen (analog bei Richtungsfahrbahn)

**Querabspernung** durch Absperrschrankengitter

**Fahrstreifenbegrenzung**  
 gelbe Markierung  
 Leitschwelle

**Längsabspernung zur Fahrbahn** durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

**Längsabspernung zum Gehweg** durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

**Querabspernung** durch einseitige Leitbaken  
 Abstand längs 1 – 2 m  
 quer 0,6 – 1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake und Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
  - 2)  Absperrschrankengitter, am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
  - 3)  geringe Verkehrsstärke 30 – 50 m  
 Richtungsfahrbahn 70 – 100 m
- \*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen
- 4)  Behelfsfahrstreifen über Parkstreifen oder ähnliches geführt  
 erforderliche Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet